Aus den Gerichtssälen.

Die Streitsache Karl Mays wider den Reformverlag „Der Bund", Redakteur Lebius und Genossen beschäftigte heute wieder einmal das Gericht, u. zw. diesmal die 7. Zivilstrafkammer des Landgerichts I. Die Ferienkammer hatte eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die Lebius u. Genossen bei einer Strafe von 100 M für jeden Fall des Zuwiderhandelns untersagt wurde, fernerhin noch beleidigende Angriffe gegen Karl May im „Bund" zu veröffentlichen. Heute handelte es sich um den Antrag auf Aufhebung dieser so allgemein gehaltenen Verfügung. Karl May wurde im Termin vom Rechtsanwalt Dr. Puppe, die Gegenpartei von den Rechtsanw. Brederecк und Dr. Blau vertreten. Auf dem Gerichtstische lag ein gewaltiges Aktenmaterial, das von Lebius neuerdings beigebracht worden ist, um seine Behauptungen über das Vorleben Mays noch weiter zu bekräftigen. Außerdem war in letzter Stunde von den Antragsgegnern ein neuer umfangreicher Schriftsatz eingegangen. Angesichts dieses neuen Materials erklärte der Vorsitzende, daß eine Vertagung unbedingt notwendig sei; er legte auch Dr. Puppe nahe, daß der Antrag auf einstweilige Verfügung näher substanziert werden müsse. — Rechtsanw. Brederecк wies darauf hin, daß Lebius seine Behauptungen doch nur in der Abwehr veröffentlicht habe, den Wahrheitsbeweis erbringen werde, und ihm der Schutz des § 193 zustehe. Rechtsanw Dr. Blau betonte noch, daß das ganze Material doch schon in den verschiedenen Strafprozessen vorgebracht worden sei. — Rechtsanwalt Dr. Puppe bestritt dies und erklärte, daß erst gestern ihm der ganz umfangreiche neue Schriftsatz zugegangen und auf erhebliches Beweismaterial, das er nicht kenne und auf das er nicht vorbereitet sei, hingewiesen worden sei. — Redakteur Lebius bat, eine Vertagung nicht eintreten zu lassen, denn in der Zwischenzeit, wo ihm der Mund verboten werde, werde May fortfahren, in sozialdemokratischen Blättern gegen ihn Artikel loszulassen. — Rechtsanwalt Dr. Puppe bat, seinem Klienten diese Dummheit nicht zuzutrauen. — Das Gericht beschloß, einen neuen Termin auf den 19. d. M., nachmittags 1 Uhr, anzusetzen.